

übernommen habe, auch lag mir die schleunige Beendigung des im Druck befindlichen letzten Merovingerbandes mehr am Herzen, doch glaubte ich, einer Pflicht gehorchen zu müssen, die ich dem Andenken der grossen Männer Waitz und besonders Mommsen schulde, denen ich meine Vorbildung verdanke.

In den 12 Jahren, die an der neuen Ausgabe der Lex Salica gearbeitet wird, ist nacheinander in zwei ganz verschiedenen Richtungen vorgegangen worden, die beide der bisherigen Textkritik diametral entgegenstanden, und die neuere Literatur, die sich an diese Frage knüpft, bringt es mit vollem Bewusstsein zum Ausdruck, dass sie die herrschende Ansicht beseitigen will. Die neuen Aufstellungen würden in der Tat alles umstossen, was die frühere altbewährte Forschung auf diesem Gebiete bisher geleistet hat, vorausgesetzt, dass sie auf gesicherter Grundlage beruhten; es sind aber nur ganz unreife Kombinationen an die Stelle ernster wissenschaftlicher Erwägungen gesetzt worden, und die Katastrophe begräbt die Umstürzler. Das zur Ausführung gekommene zweite Textprinzip stellt eine als systematische Uebersarbeitung längst erkannte Rezension aus der Karolingerzeit an die Spitze der Ueberlieferung, während der Urtext verloren sein soll. Aus diesem karolingischen Text soll der bisher für den ältesten gehaltene, unstreitig merowingische abgeleitet sein, und als Ableitung musste er nach den Grundsätzen der Monumenta Germaniae mit kleineren Buchstaben gedruckt werden, der spätere karolingische aber mit grossen. In der neuen Ausgabe der Lex Salica bezeichnet also tatsächlich die kleinere Schrift den originalen, die grössere den entlehnten Text, und eine weitere Folge des zu Grunde gelegten Prinzips ist es, dass in jeder der drei Rezensionen die früher als beste erkannten Hss. die letzte Stelle einnehmen, die richtigen Lesarten also in den Noten, die falschen im Texte stehen. Wie man sieht, ist die herrschende Ansicht so gründlich beseitigt, dass etwaigen Nachfolgern nichts mehr zum Beseitigen übrig geblieben ist, und indem die neue Ausgabe einfach alles umkehrt, was sich umkehren liess, verdient sie immerhin das Lob der Konsequenz. Von der Rekonstruktion des angeblich verlorenen Urtextes durch den Herausgeber liegen nur Proben vor, aber schon diese liefern den handgreiflichen Beweis, dass die Veröffentlichung dieser Arbeit in den Monumenta Germaniae in ihrer bisherigen Anlage nicht erfolgen darf. Weder die historischen Probleme, mit denen die Lex Salica in Beziehung steht, sind gebührend erfasst,